

Corona-Aufarbeitung

Wir leben heute noch in den Gräben der Pandemie

Von Frauke Rostalski



Frauke Rostalski, Jura-Professorin an der Universität zu Köln und Mitglied im Deutschen Ethikrat

Die Corona-Politik hat den öffentlichen Diskurs im Mark erschüttert – mit fatalen Folgen für die Gegenwart, sagt WELT-Gastautorin Frauke Rostalski. Eine juristische Aufarbeitung der Maßnahmen hält sie für unerlässlich. Denn es hätte schon damals klar sein müssen, dass der Preis zu hoch war.

Die Corona-Pandemie hat eine Gesellschaft voll offener Konflikte hinterlassen. Im Streit darüber, welche Schritte zur Bekämpfung des Virus die richtigen sind, haben sich Gräben aufgetan, über die bis heute keine Brücken gebaut sind. Im Gegenteil, viele Menschen scheinen nach wie vor in den alten Lagern zu verharren: „Team Freiheit“ oder „Team Sicherheit“ – je nachdem.

In manchem Gespräch über die hinter uns liegende Pandemie drängt sich so der Eindruck auf, am wichtigsten sei es, am Ende recht zu behalten, nur nicht eines Besseren belehrt zu werden. Als ginge es ums Gewinnen. So fallen die Abwehrreaktionen bis heute mitunter sehr heftig aus, wenn öffentlich eine Aufarbeitung der Pandemie gefordert oder eine Debatte versucht wird, die genau dies bezwecken soll: Ein kritisches Zurückschauen verbunden mit dem Wunsch, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen. Für eine Zukunft, in der sich wieder Herausforderungen stellen werden, möglicherweise sogar eine neue Pandemie.

Zur Abwehr der Aufarbeitung werden die mittlerweile etwas in die Jahre gekommenen, immer gleichen Argumente bedient, wonach ein jeder, der Kritik an den damaligen offiziellen Corona-Schutzmaßnahmen äußert, von vornherein jeder Wissenschaftlichkeit im Denken und Handeln abgeschworen habe, „Corona-Leugner“ sei oder noch Schlimmeres. Oder aber der Einwand, dass bloße Normwissenschaftler wie Ethiker und Juristen in Sachen Pandemie zu schweigen und den eigentlich zuständigen empirisch forschenden Wissenschaftlern vollends das Feld zu räumen hätten.

All dies war schon während der Pandemie und ist noch heute wenig zielführend. Es blockiert eine Aufarbeitung der für unsere Gesellschaft so einschneidenden Corona-Jahre. Sollten wir uns nicht (endlich) mehr Luft geben im Denken und Sprechen und das tun, was andere Länder vormachen und was auch hierzulande längst überfällig ist: uns den Dämonen der Vergangenheit stellen und fragen, was richtig, was falsch war, um gemeinsam einen Fahrplan für die Zukunft zu entwickeln?

Empirische Erkenntnisse, nicht kommuniziert

Anlässe dazu gab und gibt es mannigfaltige. Ein Beispiel liefert das vollständige Leak der [Protokolle des RKI-Krisenstabs](#). Das Brisante an den Dokumenten ist nicht, dass die daran beteiligten Wissenschaftler kontrovers über verschiedene Maßnahmen diskutierten – dies ist vielmehr Ausdruck der Vielstimmigkeit innerhalb der Wissenschaft. Auch lässt sich kaum kritisieren, dass Entscheidungen seitens der Politik auf der Basis eines empirisch schwachen Fundaments getroffen wurden – das ließ sich angesichts der Neuartigkeit des Virus nicht anders machen und wurde stets offen kommuniziert („Fahren auf Sicht“).

Aus juristischer Perspektive sind die Protokolle gleichwohl problematisch. Denn sie offenbaren, dass empirische Erkenntnisse, die für die rechtliche Bewertung von Maßnahmen bedeutsam waren, öffentlich nicht beziehungsweise abweichend kommuniziert wurden. Auf dieser Basis wurden vonseiten der Politik teils erhebliche Freiheitseingriffe gegenüber den Bürgern gerechtfertigt und ihre empirische Grundlage wurde als State of the Art der aktuellen naturwissenschaftlichen Forschung präsentiert.

Einige Beispiele: Eine „[Pandemie der Ungeimpften](#)“ hat es nicht gegeben. Aus den Sitzungsprotokollen des RKI-Krisenstabs vom 5. November 2021 geht hervor, dass die Wissenschaftler die Aussage selbst „aus fachlicher Sicht [für] nicht korrekt“ hielten.

Für die juristische Bewertung von Maßnahmen gegenüber Ungeimpften ist dies folgenreich, denn die Rede von der „Pandemie der Ungeimpften“ diente für die politischen Entscheidungsträger als Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Bürger im ganz großen Stil. Zum Ausdruck gebracht werden sollte damit, dass es Ungeimpfte seien, deretwegen die Pandemie noch andauere und deretwegen überhaupt noch Maßnahmen erforderlich seien. Die RKI-Protokolle offenbaren, dass dies in dieser Zuspitzung unzutreffend war. Gleichwohl wurden Ungeimpfte für viele Monate fast vollständig aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen. Mit den Mitteln des Rechts und öffentlich wurde Druck auf sie ausgeübt, sei es von Bundespolitikern, einem Weltärztebundchef („Tyrannei der Ungeimpften“) oder Mitgliedern der Scientific Community. Es wurden Schuldvorwürfe erhoben, die sich im Alltag fortsetzten und einen Keil zwischen die Menschen trieben.

Wäre nicht auf das Narrativ der „Pandemie der Ungeimpften“ zurückgegriffen worden, wären aller Wahrscheinlichkeit nach rechtlich relevante Fragen in den Fokus gerückt, wie zum Beispiel: Wie viel höher ist das Risiko Ungeimpfter, intensivstationär behandelt zu werden? Wie viel geringer ist das Risiko Geimpfter, sich und andere anzustecken? Für die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen gegenüber Ungeimpften kam es darauf an, ob diese die alleinigen „Treiber der Pandemie“ waren oder ob sie es etwas mehr waren als die Geimpften – und vor allem: wie viel mehr? Hiervon lenkte die Rede von der „Pandemie der Ungeimpften“ ab und hinterließ aufgrund ihres hohen diskriminierenden Potenzials zugleich erhebliche gesellschaftliche Kollateralschäden. Die [Maskenpflicht](#) galt, dies ist ein zweiter wichtiger Punkt, bundesweit für drei Jahre (zwischen April 2020 und April 2023) im Personennahverkehr, erstreckte sich auf weite Teile des öffentlichen Raums und betraf nicht zuletzt Kinder, wenn sie die Schule besuchten. Nicht selten waren dabei ausschließlich FFP2-Masken zulässig. Das RKI war, wie wir jetzt lesen, skeptisch, was die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht angeht – nicht etwa nur wegen anfänglicher Knappheit. Besonders kritisch äußerte sich der Krisenstab zu den FFP2-Masken: „Es ist ungünstig und gefährlich, wenn Masken von Laien benutzt werden“ (November 2020).

Aus fachlicher Sicht ist es nicht unproblematisch, generell FFP2-Masken zu empfehlen. Dies kann bei Personen mit Vorerkrankungen zu gesundheitlichen Problemen führen (Januar 2021).

Wiederum wäre es für die juristische Bewertung der Maskenpflicht wichtig gewesen, diese Einwände öffentlich transparent zu machen und zu diskutieren – nicht bloß innerhalb des RKI-

Krisenstabs, der bekanntlich kein demokratisches Entscheidungsgremium darstellt. Denn für die Rechtfertigung von Maßnahmen kommt es auf das Verhältnis von Kosten und Nutzen an. Die möglichen Gefahren für Menschen mit Vorerkrankungen oder infolge von Tragefehlern, die ein Ansteckungsrisiko bergen, wurden aber nicht allgemein kundgetan – mit dem Ergebnis, dass sie in die juristische Abwägung nicht angemessen einbezogen werden konnten. Wäre dies erfolgt, ist nicht klar, ob die Ergebnisse genauso ausgefallen wären, wie sie die Politik seinerzeit entschieden hat. Insbesondere in Schulen und damit gegenüber jungen Menschen, die häufig Tragefehler begehen, ist mehr als fraglich, ob sich Maskenpflichten unter vollständiger Kenntnis des damaligen empirischen Sachstands hätten rechtfertigen lassen.

Kinder und Jugendliche

Ohnehin hat es Kinder und Jugendliche während der Pandemie besonders hart getroffen. Schulen wurden insgesamt für 38 Wochen, Kitas für 61 Tage geschlossen. Am 11. März 2020 diskutierte der RKI-Krisenstab über die Maßnahme und befand, dass „reaktive Schulschließungen in Gebieten, die nicht besonders betroffen sind, [...] nicht empfohlen“ werden sollten. Laut der Protokolle vertrat der Virologe Christian Drosten eine andere Auffassung und verwies dafür auf eine Publikation, die „sich aber auf Influenza [...] bezieht“. Einen Monat später, also nachdem bereits Schulen geschlossen worden waren, wurden im RKI-Krisenstab verschiedene Studien zitiert, wonach Schulschließungen „vermutlich keinen großen Einfluss auf die Kontrolle der Epidemie gehabt“ hätten und Kinder ein sehr geringes Risiko aufwiesen, andere Personen mit dem Coronavirus anzustecken.

Im Januar 2021 stellte man im RKI-Krisenstab fest, dass „Maßnahmen in Schulen und Kitas [...] nicht verhindern (können), dass es zu Ausbrüchen kommt“. Und im Juli 2021 hieß es angesichts eines Anstiegs von Konsultationen wegen Atemwegserkrankungen: „Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen die Übertragung resp. Erkrankung nicht verhindern.“ Gleichwohl kam es auch danach immer wieder zu Schulschließungen, noch im Herbst und Winter 2021 waren über 1000 Schulen ohne oder im eingeschränkten Präsenzbetrieb, die Maskenpflicht für Schüler galt bis April 2022.

Schul- und Kitaschließungen, Distanzunterricht, Maskenpflicht im Unterricht – all das waren erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen, die bis heute Folgen haben. Neben verpasste Bildungschancen tritt ein besorgniserregend hoher Zuwachs an physischen und psychischen Erkrankungen, die auf die Pandemie-Jahre zurückgeführt werden. Vor diesen Folgen wurde frühzeitig gewarnt – nicht zuletzt von Kinderärzten und Psychologen. Es hätte daher schon damals klar sein müssen, dass der Preis zu hoch war, den Kinder und Jugendliche bezahlen – und das selbst dann, wenn sie einen sinnvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung hätten leisten können. Auch wenn man sich angesichts der epistemischen Ungewissheit der damaligen Situation einen hohen Nutzen von Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen versprochen hätte – er hätte die Schäden nicht aufgewogen, die damals schon absehbar waren und schließlich auch zuhause eingetreten sind.

Schon im Sommer 2020 schrieben Medien, dass Kinder keine „Treiber der Pandemie“ sind. Aus den RKI-Files wissen wir nun, dass selbst die Wissenschaftler im RKI-Krisenstab große Zweifel an den Maßnahmen hatten. Sie haben sich davon gerade keinen hohen Nutzen versprochen. Dann hätten die Eingriffe in die Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen aber schon auf der Basis der damaligen Erkenntnisse nicht erfolgen dürfen.

Die Reaktion auf das Leak in Politik, Wissenschaft und Medien ist bis heute verhalten. Nicht wenige Leitmedien [haben bezweifelt](#), dass die RKI-Files Anlass bieten, sich näher damit zu befassen. Dabei kommt die juristische Dimension des Leaks zu knapp. Die RKI-Files offenbaren wichtige naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu verschiedenen Maßnahmen, die während der Corona-Zeit erlassen wurden. Diese wurden seitens der Politik bei der Begründung ihrer Maßnahmen nicht bzw. nicht umfassend vorgetragen, was aber die juristische Bewertung der Eingriffe tangiert. Der empirische Sachstand bildet die notwendige Grundlage für normative Wertungen, die insbesondere das Recht vorzunehmen hat. Wenn sich der empirische Sachstand im

Nachhinein anders darstellt, ist das so, als bekomme das Fundament, auf dem der Jurist seine Wertungsentscheidung getroffen hat, Risse.

Natürlich geschieht es oft, dass wir später klüger sind – und dann zugestehen müssen, dass wir unsere Entscheidungen anders getroffen hätten, wenn wir es besser gewusst hätten. Aber solch ein Fall liegt hier gerade nicht vor. Das Problematische an den RKI-Protokollen ist nämlich, dass wir schon damals anderes hätten wissen können, wenn die betreffenden Wissenschaftler und die Politik die Bürger entsprechend informiert hätten. Dann wären – wie die Beispiele zeigen – mitunter andere rechtliche Entscheidungen getroffen worden, Freiheit hätte nicht in demselben Maße beschränkt werden dürfen, wie dies geschehen ist.

Wissenschaft und Politik

Hinzu kommt die Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik während der Pandemie, wie sie die RKI-Files offenlegen. Immer wieder zeigt sich in den Protokollen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zugunsten des politischen Willens übergangen wurden und das RKI dabei noch helfend aufgetreten ist, indem zum Beispiel passende Sprachregelungen entworfen oder Beeinflussungsstrategien ersonnen wurden.

Eine Aufarbeitung dieser Zusammenhänge lässt wichtige Lehren für die Zukunft zu. Eine davon betrifft die Verantwortung, insbesondere von empirisch forschenden Wissenschaftlern und Behörden, die zur Sammlung, Auswertung und Präsentation entsprechender Erkenntnisse angehalten sind.

So ist die Gesellschaft in einer Demokratie darauf angewiesen, dass die Naturwissenschaften ihrer Rolle als Wissenslieferanten redlich nachkommen. Ohne eine valide empirische Basis können keine sachangemessenen Entscheidungen getroffen werden. Dabei ist klar, dass der jeweilige wissenschaftliche Erkenntnisstand immer bloß ein vorläufiger ist. Wenn aber nicht einmal dieser von den beteiligten Wissenschaftlern als Status quo verteidigt wird, steht es schlecht um eine der Voraussetzungen demokratischer Entscheidungsverfahren.

Diese Verantwortung trifft in besonderer Weise jene Wissenschaftler, die in behördliche Strukturen eingebunden sind und damit eine gewisse Abhängigkeit zur Politik aufweisen – gerade weil sie so einen großen Einfluss auf die Geschicke des Landes nehmen können, viel mehr nämlich als unabhängige Wissenschaftler, von denen bereits während der Pandemie einige abweichende Äußerungen öffentlich tätigten.

Vor diesem Hintergrund kann eines nicht oft genug betont werden: Die Verantwortung dafür, welche Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie oder im Umgang mit anderen gesellschaftlichen Herausforderungen getroffen werden, liegt bei den politischen Entscheidungsträgern, insbesondere beim Deutschen Bundestag als parlamentarischer Vertretung des Volkes. Sie kann nicht an diverse Berater delegiert werden, sei es aus dem naturwissenschaftlichen oder dem normwissenschaftlichen Bereich.

Das offenbart auch die eigenständige Bedeutung von Wertungsentscheidungen. Sie sind gerade nicht Ergebnis einer bloßen empirischen Erkenntnis – konkret: Aus einem naturwissenschaftlichen Befund folgt kein Richtig oder Falsch, alles andere liefe auf einen naturalistischen Fehlschluss hinaus. Selbst eine Gefahr für Leib und Leben durch ein Virus legitimiert keine grenzenlosen Freiheitseingriffe – der Lebensschutz wird in unserer Rechtsordnung nicht absolut gewährleistet, weshalb sogar dann, wenn Risiken für Menschenleben im Raum stehen, eine Abwägung mit Freiheitsrechten stattzufinden hat, die durch die jeweiligen Schutzmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Eine wichtige Lehre aus der vergangenen Pandemie könnte daher lauten, dass beides seine Bedeutung und Berechtigung hat: sowohl empirische Forschung zur Bemessung des Risikos, mit dem wir es konkret zu tun haben, sowie zur Wirksamkeit möglicher Gegenmaßnahmen als auch gesellschaftliche Debatten einschließlich normwissenschaftlicher Einsichten zur Angemessenheit konkreter Schritte zur Bekämpfung des Virus, die die individuelle Freiheit beschneiden.

Verschiedene gesellschaftliche Ebenen

Dabei müsste eine Aufarbeitung der Pandemie auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen stattfinden. Sie hätte sowohl das Handeln der Regierung als auch anderer relevanter Akteure in den

Blick zu nehmen, insbesondere das Handeln diverser Beratungsgremien, der Medienschaffenden und der Justiz. Auf politischer Ebene bietet sich hierfür ein Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag an, der auch für die nächste Legislaturperiode ein Desiderat bleibt. Daneben treten Akte der kritischen Selbstreflexion, die nicht bloß hinter verschlossenen Türen erfolgen sollten.

Nicht fehlen darf außerdem die juristische Aufarbeitung. Nach wie vor überwiegt in der Justiz wie schon während der Pandemie eine große Zurückhaltung, was denkbare und mitunter gebotene Kritik an Corona-Schutzmaßnahmen etc. betrifft. Dennoch gibt es hier bereits erste Schritte in Richtung Aufarbeitung. Hervorzuheben ist der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück, in dem es dem Bundesverfassungsgericht die Frage stellt, ob die einrichtungs- und unternehmensbezogene Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 18. März 2022 vereinbar gewesen ist mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und der Berufsfreiheit.

Aufgrund der Protokolle des RKI-Krisenstabs und einer Zeugenvernehmung des Präsidenten des RKI, Prof. Dr. Lars Schaade, geht das Verwaltungsgericht von der mangelnden Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung aus. Das RKI hätte das Bundesministerium für Gesundheit „auch von sich aus über neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung informieren müssen“. Für die Einführung einer einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht wurde von gesetzgeberischer Seite seinerzeit in erster Linie die Annahme zugrunde gelegt, dass durch eine Impfung ein signifikanter Fremdschutz erreicht würde. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Osnabrück werde diese „auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beruhende Einschätzung [...] durch die nun veröffentlichten Protokolle des Instituts erschüttert“.

Am Ende einer erfolgreichen Corona-Aufarbeitung könnten Lehren stehen, die aus der Vergangenheit gezogen werden. Ihnen käme für die Zukunft eine hohe Bedeutung zu, weil begangene Fehler nicht wiederholt werden sollten. Abgesehen von dieser wichtigen präventiven Komponente einer Pandemie-Aufarbeitung käme ihr aber noch eine andere, gesellschaftliche Bedeutung zu. Wir leben heute in den Gräben der Pandemie. Viele fühlen sich nach wie vor ungerecht behandelt und befürchten, dass es ihnen künftig ähnlich ergehen könnte. Der öffentliche Diskurs ist im Mark erschüttert. Anstatt im Gespräch ins Miteinander zu finden, werden mehr und mehr Mauern gebaut, hinter denen sich bloß noch jene unterhalten, die ohnehin ein und derselben Meinung sind. Dies hat Folgen für andere wichtige Debatten, die in unserer Gesellschaft geführt werden sollten. Die Verschlechterung von Diskursen setzt sich ungehindert fort, selbst da, wo es gar nicht mehr um die Pandemie geht – als hätte die Gesellschaft die gemeinsame Sprache verlernt. Für eine lebendige, nicht vulnerable Demokratie ist diese Entwicklung mehr als gefährlich. Wird nicht länger miteinander gesprochen, werden Argumente, Themen oder Sprecher von der einen oder anderen Seite gänzlich aus dem Diskurs verbannt, wirkt sich das unweigerlich auf die Aushandlungsprozesse aus, die die Gesellschaft in Bezug auf all jene Herausforderungen führen muss, die sich ihr heute und künftig stellen.

Einer Corona-Aufarbeitung kommt auch in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zu. Sie kann einen besonders wichtigen Schritt in Richtung auf die notwendige diskursive Kehrtwende bedeuten, die unsere Gesellschaft vollziehen muss. Erfolgreich können Herausforderungen nur im Miteinander gemeistert werden.

Ein Gespräch darüber, was in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Pandemie als einem erheblichen gesellschaftlichen Krisenereignis schief, aber auch richtig gelaufen ist, kann Gräben schließen, die auch bei anderen Fragen bestehen.

Aufarbeitung wird damit zu einem starken Symbol des Aufeinanderzugehens. Sie kann zu einer allgemeinen Verbesserung des Diskursklimas beitragen, wie sie für eine freiheitliche Demokratie besonders wichtig ist.

Frauke Rostalski ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln. Sie ist Mitglied im Deutschen Ethikrat. Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein Kapitel aus dem Sammelband „Angst, Glaube, Zivilcourage: Folgerungen aus der Corona-Krise“, herausgegeben von Thomas A. Seidel und Sebastian Kleinschmidt (R. Brockhaus, 288 S., 25 Euro).